

Antrag

Hannover, den 19.02.2019

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU**Die gute Idee eines „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ mit Leben füllen - Einsatzkräfte nicht im Stich lassen!**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag wolle beschließen:

Immer häufiger werden Einsatz-, Rettungs- und Hilfskräfte während ihrer Tätigkeit Opfer von Gewalt, Beleidigungen und Übergriffen. Diese unerträglichen Straftaten müssen konsequent angezeigt werden. Dabei dürfen diejenigen, die Menschen in Not geholfen haben, als Zeugen vor Gericht nicht allein gelassen werden. Die Retter und Helfer werden oftmals von gegnerischen Anwälten hart attackiert. Deshalb sollte jedem in dieser belastenden Situation anwaltlicher Beistand ermöglicht werden.

Der Staat muss sicherstellen, dass ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige auf „Augenhöhe“ aussagen können. Das dient der Urteilsfindung, aber vor allem dem Persönlichkeitsschutz der Helferinnen und Helfer. Für die Dauer der Vernehmung sollte daher in allen Fällen Rechtsschutz in Anspruch genommen werden können. Dieser muss unabhängig davon gewährt werden können, ob ein Zeuge seine Rechte und Pflichten selbst wahrnehmen kann oder nicht. Die Regelungen der Strafprozessordnung passen hier oftmals nicht zu der besonderen Situation der Helferinnen und Helfer.

Auf Anregung des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes Hartmut Ziebs wurden im Bundeshaushalt 2019 Haushaltsmittel bereitgestellt, um Rechtsschutz auch dann gewähren zu können, wenn im Einzelfall die Schwelle zur Beordnung eines anwaltlichen Beistandes nach § 68 b der Strafprozessordnung nicht überschritten ist.

Der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber hat dem Bundesinnenministerium und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz aufgegeben, ein Konzept zur Verwendung der Mittel zu erarbeiten. Damit ein entsprechender „Rechtsschutzfonds“ zu einem kraftvollen Signal für alle Einsatzkräfte wird, ist eine unbürokratische Ausgestaltung der Richtlinie zwingend erforderlich.

Die in Niedersachsen tätigen Hilfsorganisationen haben bereits signalisiert, an einer praxisgerechten Formulierung mitwirken zu wollen und für eine Pilotierung zur Verfügung zu stehen.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung gebeten,

1. sich beim zuständigen Bundesministerium für Inneres, Sport, Bau und Heimat für schlanke Verfahren einzusetzen,
2. zusammen mit den in Niedersachsen tätigen Hilfsorganisationen eigene Vorschläge für eine unbürokratische Handhabung zu entwickeln,
3. zu prüfen, ob die Erstberatung und die Antragstellung von den Hilfsorganisationen selbst übernommen werden können,
4. den „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“, beispielsweise durch Einbindung des Landespräventionsrates Niedersachsen, bei den haupt- und ehrenamtlichen Helfern bekannt zu machen,
5. zu prüfen, inwieweit die Bundesländer an dem Fonds beteiligt werden sollten,

6. zu prüfen, ob unterschiedliche Regelungen für hauptamtlich- und ehrenamtlich Tätige notwendig sind.

Begründung

Immer wieder sind Einsatzkräfte gezwungen, aufgrund ihrer Hilfeleistung über ein Einsatzgeschehen vor Gericht auszusagen. Diese Aussagen sind häufig sehr belastend. Häufig haben die Helfer dann selbst den Eindruck, mehr „Angeklagter“ als Zeuge zu sein. Viel zu oft sind Einsatzkräfte schutzlos der für sie außergewöhnlichen Situation vor Gericht ausgesetzt.

Zwar sieht § 68 b der Strafprozessordnung seit 2015 vor, dass Zeugen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann. Die Voraussetzungen dafür jedoch sind hoch. Möchte ein Zeuge auf die Unterstützung eines Anwalts dennoch nicht verzichten, muss er selbst für die Kosten aufkommen. Deshalb scheuen viele - insbesondere ehrenamtliche - Einsatz-, Rettungs- und Hilfskräfte die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands.

Der Bund hat aus diesem Grund im Bundeshaushalt 2019 erstmals Mittel bereitgestellt, um Rechtsschutz auch dann gewähren zu können, wenn die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands nach der Strafprozessordnung nicht in Betracht kommt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat soll ein Konzept zur Verwendung der Mittel vorlegen und hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gebeten, bis zum Sommer 2019 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Das Land Niedersachsen muss sich in die Diskussion um die konkrete Ausgestaltung eines solchen „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ unter Einbindung der in Niedersachsen tätigen Hilfsorganisationen nun aktiv einbringen und für schlanke Verfahren und eine unbürokratische Handhabung streiten.

Außerdem soll der „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ offensiv, z. B. mithilfe des Landespräventionsrats Niedersachsen und der Hilfsorganisationen, bekanntgemacht werden. So kann er vielleicht auch eine Abschreckungswirkung gegenüber denjenigen entfalten, die Ehrenamtliche angreifen. Mindestens aber kann der „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ zum kraftvollen Signal eines wehrhaften Gemeinwesens werden.

Darüber hinaus kann auch eine Beteiligung Niedersachsens und der anderen Länder am „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ sinnvoll sein. Ergänzend muss geprüft werden, ob die Regelungen, mit denen hauptamtlichen Einsatz-, Rettungs- und Hilfskräften Rechtsschutz gewährt werden kann, angesichts einer sich ändernden Bedrohungs- und Gefahrenlage ausreichend sind.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer